

1. Weihnachtswunsch des Bischofs – 2. Betriebsvereinbarung zur Prävention von Missbrauch und Gewalt – 3. Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitaufzeichnung durch die Arbeitnehmer/innen – 4. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2019 – 5. Priesterstudientagung – 6. Phil.-Theol. Hochschule - Veranstaltungen – 7. Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche – 8. Priesterexerzitien 2019 – 9. Vergolder, Krippen & Kremser Schmidt – 10. Diözesannachrichten

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Am Tag vor dem Heiligen Abend im Jahr 1996 habe ich vom Apostolischen Nuntius in Österreich erfahren, dass der Heilige Vater mich zum Weihbischof in der Erzdiözese Wien ernannt hat und dass diese Nachricht am Fest des hl. Stephanus, 26. Dezember, im Dom zu St. Stephan in Wien der Öffentlichkeit verkündet wird. So hatte ich, damals vor 22 Jahren, die aufregendsten Weihnachtsfeiertage, die ich seit langem erlebt hatte. Die Überlegungen zu einem Wahlspruch fielen in genau jene Zeit: das göttliche Heilsgeheimnis, die Grundbotschaft des Weihnachtsfestes, der Kern des Weihnachtsevangeliums nach Johannes haben mich durch diese Zeit begleitet. So fiel meine Wahl auf den Spruch „Und das Wort ist Fleisch geworden“ (Lateinisch: Et verbum caro factum est). Gleichzeitig erinnerte mich dieser Wahlspruch an die vielen Menschen, die täglich durch das Beten des „Engel des Herrn“ in diesem Heilswort verbunden sind. Diese lebendige Verbindung vom Bibelwort und dem täglichen Gebet der Gläubigen stellt damit meinen bischöflichen Dienst auch in eine Verbindung; eine Verbindung zwischen mir als Bischof und den unzähligen Frauen und Männern, die im Engel des Herrn Trost, Vertrauen und Geborgenheit finden.

Letztlich geht es um die Liebenswürdigkeit unseres Gottes und seine Menschenfreundlichkeit, die wir mit und in unserem Leben sichtbar zu machen aufgerufen sind. Jede und jeder ist berufen, die Güte Gottes und seine Barmherzigkeit zum Leuchten zu bringen und im vertrauenden Zugehen auf den Mitmenschen unserem Gott nachzufolgen, der in der Hingabe seines Sohnes den Weg der äußersten Erniedrigung gegangen ist, um uns Menschen und die ganze Schöpfung aufzurichten und zu erneuern. Gott ist in Jesus von Nazareth Mensch geworden, einer von uns, um uns in die Herrlichkeit des Himmels zu führen, und zwar als jener, der uns bei der Hand nimmt, der die Sorgen und Nöte mit uns Menschen teilt und der uns nicht hängen oder stecken lässt in unseren Sünden.

„Und das Wort ist Fleisch geworden“ kann auch zu einer Kurzformel eines Gebetes um geistliche Berufungen werden. So hoffe ich und bin zuversichtlich, dass viele sich mit diesem Gebet mit mir und mit den vielen Gläubigen verbunden wissen.

In der Erfahrung dieser Gemeinsamkeit, als von Gott geliebte und von ihm ins Leben gerufene Menschen wünsche ich Ihnen eine neue Erfahrung des Lebensgeheimnisses, das uns zu Weihnachten verkündet und geschenkt wurde – und wird. In dieser Hoffnung wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest.

Euer

+ *deus Schwarz*

2.

Betriebsvereinbarung zur Prävention von Missbrauch und Gewalt

laut Rahmenordnung der ÖBK „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2016 zwischen der Diözesanleitung der Diözese St. Pölten als Dienstgeber und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten und dem Betriebsrat der Zentralangestellten in Vertretung der Dienstnehmer/innen

Präambel

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip des Handelns der Diözese St. Pölten, besonders im Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Erwachsenen. Daher verpflichtet sich die Diözese St. Pölten, die Rahmenbedingungen der Österreichischen Bischofskonferenz zum Thema Missbrauch und Gewalt und deren Prävention umzusetzen.

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist seit November 2010 (ABl der ÖBK Nr. 52) ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der katholischen Kirche.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Diözese St. Pölten.

Sie regelt die Übernahme der „Rahmenordnung“ und die Anwendung der darin formulierten Verpflichtungen und erfüllt die Anforderung von Punkt 1.7 des Teils B der Rahmenordnung sowie die Vorgaben der §§ 96 f ArbVG.

2. Umgang mit schutzbedürftigen Personen

Die katholische Kirche wahrt und fördert die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schwachen der Gesellschaft. Daher sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu folgendem angehalten:

- Ihnen mit Respekt zu begegnen und sie als Person anzuerkennen, und sie gleichzeitig auch als schutzwürdig und mit eigenen Bedürfnissen und Rechten in ihrer jeweiligen Situation zu verstehen;
- In der Arbeit und in jedem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen respektvoll und kooperativ zu sein und Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung als Basis zu sehen;
- In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ihre Talente und Fähigkeiten zu fördern;
- Aussagen ernst zu nehmen und Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen;
- Alle Formen von Gewalt zu unterlassen, ebenso jede Form von sexuell motivierter Beziehung.

Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind daher verpflichtet,

- a. ihre Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung auszuüben;
- b. das individuelle Grenzempfinden des Gegenübers zu beachten;
- c. verantwortungsvoll mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen umzugehen und weder Autoritäts- noch Vertrauensverhältnisse auszunützen;
- d. sich im eigenen Dienst an den Verhaltensrichtlinien der Rahmenordnung zu orientieren und ihr Handeln angemessen daraus abzuleiten;
- e. Informationen und Fortbildungen durch kirchliche Stellen bzw. die Vorgesetzten über die Problematik und vor allem Maßnahmen der Prävention auch künftig anzunehmen und zu beachten und sich weiterzubilden;
- f. bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder schwere Grenzverletzungen, sich an die in Punkt 3. dieser Betriebsvereinbarung dargestellte Vorgangsweise zu halten.

3. Vorgangsweise bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung durch kirchliche Mitarbeiter/innen

- 3.1. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die Beobachtungen oder Vermutungen in Bezug auf Missbrauch oder Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen haben, sind angehalten, sich an die diözesane Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche zu wenden, die hinsichtlich der weiter nötigen Schritte berät und selbst im Sinne ihrer Aufgaben laut Rahmenordnung tätig wird.
- 3.2. Durch diese Weiterleitung von Informationen darf für die informierenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer kein Nachteil entstehen. Sie genießen daher den vollen Schutz der Diözese St. Pölten und sind vor ungerechtfertigten Beschuldigungen und daraus resultierenden Folgen zu schützen.
- 3.3. Im Falle einer Meldung trägt die diözesane Ombudsstelle dafür Sorge, dass personenbezogene Daten von Meldenden, Opfern und Verdächtigen gleichermaßen geschützt sind. Anonyme Meldungen an die diözesane Ombudsstelle werden nicht weiter verfolgt.
- 3.4. Zerstreut sich der Verdacht einer eingegangenen Meldung an die Ombudsstelle, legt diese den Fall selbst zurück und es erfolgt keine Meldung an die diözesane Kommission. In der Ombudsstelle verbleibt eine Aktennotiz (vgl. Teil C der Verfahrensordnung § 38).
- 3.5. Bei Erhärtung des Verdachtes richtet sich die Ombudsstelle nach der Verfahrensordnung (Teil C der Verfahrensordnung §§ 29 ff). Sie gibt konkrete, erhärtete Verdächtigungen im Einverständnis mit dem vermeintlichen Opfer an die diözesane Kommission weiter. Bei Gefahr in Verzug kann die Meldung an die diözesane Kommission ohne Einverständnis des Opfers geschehen. Will das vermeintliche Opfer die Daten nicht weitergeben und ist keine Gefahr in Verzug, bewahrt die Ombudsstelle die ermittelten Daten in ihrem Archiv auf, gibt sie jedoch nicht weiter.
- 3.6. Die diözesane Kommission arbeitet nach den Regeln in der Verfahrensordnung (Teil C der Verfahrensordnung §§ 40 ff). Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienst-

nehmer von einem Verdachtsfall betroffen, informiert der/die Vorsitzende der diözesanen Kommission umgehend den zuständigen Personalverantwortlichen und den Betriebsrat. Der Personalverantwortliche der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers bindet den zuständigen Betriebsrat bei allen Entscheidungen bezüglich dienstrechtlicher Konsequenzen ein.

- 3.7. Die Dienstgeberin achtet strikt und mit allen Mitteln darauf, dass auch in diesem Stadium der gute Ruf des Beschuldigten gewahrt wird und keine Nachteile im Dienstverhältnis entstehen. Dies bedeutet unter Umständen auch den Einsatz in einem anderen Dienstbereich der Dienstgeberin.
- 3.8. Bestätigt sich der Verdacht gegenüber einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer durch die Untersuchungen der diözesanen Kommission und leitet sie die vorgesehenen Voten an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft weiter, können auch weitere dienstrechtliche Konsequenzen erfolgen. Zu diesen Beratungen ist der zuständige Betriebsrat beizuziehen. Festzuhalten ist, dass auch ein abschließender Spruch der Unabhängigen Opferschutzkommission nicht ein Urteil im strafrechtlichen Sinn darstellt. Nach frühestens 20 Jahren werden die Akten des konkreten Falles vernichtet, eine Aktennotiz im Sinne von Teil C der Verfahrensordnung § 54 bleibt jedoch erhalten.

4. Datenschutzbestimmungen

- 4.1. Im Sinne der Rahmenordnung werden Daten und Informationen, die sich im Zusammenhang mit Anschuldigungen und der nötigen Aufarbeitung in allen damit befassten Stellen ergeben, nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch die jeweils damit befasste Stelle bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls wieder gelöscht.
- 4.2. Auskünfte an andere Personen und zu anderen Zwecken, als den in der Rahmenordnung und in dieser Betriebsvereinbarung genannten, sind ausgeschlossen; die Einhaltung der Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung, der DSGVO und des Datenschutzdekrets der Österreichischen Bischofskonferenz wird garantiert, vor allem der Schutz der Persönlichkeitsrechte und des guten Rufs, sowohl von Anzeigenden, als auch von möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Personen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Dienstgeberin bietet ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Rahmen der Dienstzeit und -pflichten regelmäßig Informationen und Schulungen zu den Vorgaben der Rahmenordnung um den Hauptzweck, die Präventionsarbeit, zu fördern. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzwürdigen Personen arbeiten, werden diese Fortbildungen regelmäßig geboten und aufgetragen. Dazu bietet die Stabstelle für Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese St. Pölten ein Konzept und sorgt für die Durchführung.
- 5.2. Diese Vereinbarung wird mit 1. Jänner 2019 für ein Jahr in Kraft gesetzt und drei Monate vor Ablauf dieser Frist gemeinsam evaluiert. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner schriftlich bis längstens drei Monate vor

Ablauf ihrer Geltungsdauer gegenüber dem andern Vertragspartner erklärt, die Betriebsvereinbarung über die Geltungsdauer nicht fortsetzen zu wollen.

St. Pölten, am 15. Oktober 2018
Zl.O-1045/18

Prälat Mag. Eduard Gruber e.h.
Generalvikar

Cäcilia Havel e.h.
Betriebsratsvorsitzende der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

Mag. Andreas Schachenhofer e.h.
Betriebsratsvorsitzender der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten

Mag. Helmut Haberfellner e.h.
Bischöflicher Notar

Damit wird die Betriebsvereinbarung zur Vermeidung von und zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt vom 1. Mai 2012 Zl.O-388/12, Diözesanblatt 4/2012/27f. außer Kraft gesetzt.

3. Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitaufzeichnung durch die Arbeitnehmer/innen (BV Arbeitszeitaufzeichnung)

§ 1 Präambel

Zwischen der Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten wird gemäß § 26 (4) AZG folgende Betriebsvereinbarung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Diözese St. Pölten geschlossen:

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle

- Pastoralassistent/innen,
- Pfarrsekretär/innen,
- Pfarrhelfer/innen bzw. Helfer/innen in der Pastoral,
- Pfarrassistenten sowie
- anderen Diözesanangestellten in einer Pfarre

§ 3 Zweck der Arbeitszeitaufzeichnung

Die Arbeitszeitaufzeichnung dient folgenden Zwecken:

- Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden im Sinne des § 26 (1) AZG
- Vorbereitung der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Information der Arbeitnehmer/innen über ihre Arbeitszeitabrechnung
- Übersicht über Urlaub, Sonderurlaub, Dienstfreistellung, Krankenstände und Mehrarbeit

§ 4 Zeitaufzeichnung

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Zeitaufzeichnungsformular, mit der er die geleisteten Arbeitsstunden im Sinne des § 5 dieser Betriebsvereinbarung einzutragen hat, entweder

- auf elektronischer Basis in Form einer Tabelle, die die Zuschlagsregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz automatisch berücksichtigt und berechnet, oder
- in Papierform. Bei Abgabe in Papierform werden die gesetzlich zustehenden Zuschläge durch die Personalverrechnung errechnet.

§ 5 Inhalt der Zeitaufzeichnung

Im Zeitaufzeichnungsformular sind zu vermerken:

- Beginn und Ende einer Arbeitseinheit,
- Umfang der Ersatzruhe im Falle einer vorangegangenen Unterbrechung von Wochenendruhe bzw. Wochenruhe oder Nachtruhe. Am Tag der Eintragung dürfen keine Zuschläge entstehen.
- die Inanspruchnahme von Urlaubstagen,
- die Inanspruchnahme von Sonderurlaubstagen,
- gewährte Dienstfreistellungen mit Angaben über Zweck, Beginn und Ende, Krankenstand,
- Angaben über Dienstreisezeiten, wenn die vorgeschriebene Arbeitsruhe durch sie unterbrochen wird, sowie
- die Beschreibung besonderer Tätigkeiten, wenn es durch sie zu Verletzungen der Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen gekommen ist.

§ 6 Abgabe der Zeitaufzeichnung

- Der Arbeitnehmer hat das vollständig ausgefüllte Formular bis zum 10. des Folgemonats an die Personalabteilung zur Kontrolle und Erfassung zu übermitteln.
- Das Personalreferat bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der vorgelegten Zeitangaben.
- Im Falle einer Nichtanerkennung verzeichneter Arbeitszeiten hat eine unmittelbare Information an den Betriebsrat und an den / die Dienstnehmer / Dienstnehmerin zu erfolgen. Bleibt der / die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin bei seiner / ihrer Überzeugung, die abgegebenen Forderungen sind berechtigt, hat er / sie dies im Personalbüro mit einem Schreiben geltend zu machen.

§ 7 Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Der Dienstgeber wird gemeinsam mit dem Betriebsrat alle betroffenen Arbeitnehmer/innen über den Zweck der Arbeitszeiterfassung sowie über die Handhabung der Zeitaufzeichnungsformulare informieren. Dies ist Voraussetzung für die Verpflichtung zur Arbeitszeitaufzeichnung durch den Arbeitnehmer.
- Der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass Regelungen des Arbeitszeit-, Arbeitsruhe- und des ArbeitnehmerInnenschutz-Gesetzes sowie der geltenden Dienst- und Besoldungsordnung der Diözese St. Pölten durch den / die Dienstnehmer/in eingehalten werden.
- Auf das Recht des Betriebsrates in diese Arbeitszeitaufzeichnungen der Arbeitnehmer Einsicht zu nehmen wird verwiesen.

§ 8 Ergänzungsbestimmungen

- Einzelheiten zur Führung der Zeitaufzeichnung bzw. zum Umgang dieser durch den Dienstvorgesetzten werden in einer gesonderten Anleitung zusammengefasst, die vom Dienstgeber und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten gemeinsam bis zur Einführung eines neuen Dienstrechts auf Basis des allgemeinen Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes erarbeitet wird.
- Allenfalls auftretende noch nicht geklärte Fragestellungen sind im gemeinsamen Gespräch der jeweiligen Vertretungen zu klären. Über die gemeinsam gefassten Änderungen sind die betroffenen Personen zu informieren.

§ 9 Gültigkeit

- Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Dezember 2018 in Kraft.
- Die Betriebsvereinbarung gilt für 1 Jahr.

St. Pölten, am 30. November 2018
Zl.O-1058/18

Bettina Steinbauer e.h.

Betriebsratsvorsitzende für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und der Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.

Generalvikar für das Bischöfliche Ordinariat der Diözese St. Pölten

Mag. Helmut Haberfellner e.h.

als Bischöflicher Notar

Die vorhergehende Betriebsvereinbarung zum gleichen Thema wird damit außer Kraft gesetzt.

4.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2019

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St.Pölten (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 17. September 2019 und mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St.Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 56,00.
 - b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 28,92 pro Jahr.
 - c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 124,44 pro Jahr.
 - d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
 - e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in

- die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- 2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,- 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,- 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,- 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend, mindestens jedoch EUR 28,92.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 124,44.
- 3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle dass, der/die Betriebsinhaber/in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 28,92.
- 4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für den Pflichtigen, EUR 7.000,00 für die Ehefrau und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- 5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- 6) Berücksichtigung des Familienstandes
- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 40,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 19,00, für zwei Kinder EUR 41,00 und für jedes weitere Kind EUR 33,00.
Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.
- 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten
Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:
- | | |
|---|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung | EUR 3,60 |
| 2) für jede Mahnung | EUR 3,60 |
| 3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St. Pölten | EUR 4,85 |
| 4) für die gerichtliche Klage | EUR 7,20 |
| 5) für die gerichtliche Exekution | EUR 7,20 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- 8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.
- 9) Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Bischof

Zl.O-907/18

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 11. 10. 2018 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 22. 10. 2018 BKA-KA9.400/0008-IV/11/2018-Kultusamt/Referat IV/11 zur Kenntnis genommen.

5.

Priesterstudententagung

Montag, 18. bis Mittwoch, 20. Februar 2019
im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Thema: Tod, Trauer und Begräbnis. Der Wandel der Bestattungskultur als pastorale Herausforderung

Montag, 18. Februar 2019

- 09.15 Uhr Hora media
09.30 Uhr Begrüßung
Dr. Thorsten Benkel, Matthias Meitzler,
M.A., Inst. f. Soziologie, Passau
*Der heutige Umgang mit dem Tod und
das moderne Bestattungswesen*
- 12.30 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Mag. Martin Dobretsberger, Linz
*Begräbnisformen heute:
Veränderungen, Trends, Fraglichkeiten.
Erfahrungen eines Bestatters*
- 16.30 Uhr GR Mag. Johannes Staudacher,
Referat für Trauerpastoral, Klagenfurt
*Tod, Trauer und Begräbnis aus der Sicht
des Seelsorgers*
- 18.00 Uhr Vesper
18.30 Uhr Abendessen

Dienstag, 19. Februar 2019

- 07.15 Uhr Eucharistiefeier
(verbunden mit der Laudes)
- 09.00 Uhr Univ. Prof. Dr. Willibald Sandler,
Theol. Fakultät Innsbruck
*Leben von der Vollendung her. Die
christliche Botschaft der Auferstehung*
- 12.00 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Msgr. Dr. Werner Schrüfer,
Doz. für Homiletik, Regensburg
*Die gute Predigt beim Begräbnis:
Verantwortung und Chance.
Homiletische Hinweise*
- 18.00 Uhr Vesper
18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 20. Februar 2019

- 07.45 Uhr Laudes
09.00 Uhr Hubert Zach, Liem Duong,
Einsegnungsdienst Wien
*Kirchliche Begräbnisfeiern. Liturgische
und pastorale Erfahrungen in der
Großstadt*
- 11.30 Uhr Abschluss
12.00 Uhr Eucharistiefeier
anschl. Mittagessen

Diakone und PastoralassistentInnen sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Konzelebranten mögen Alba und grüne Stola mitbringen.
Nebenprogramm: Ausstellungen

6.

Phil.-Theol. Hochschule - Veranstaltungen

Veranstaltung zum „Tag des Judentums“
Donnerstag, 17. Jänner 2019, 19.00 Uhr

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Gerhard Langer
(Institut für Judaistik an der Universität Wien):
„Der Staat Israel: Heiliges Land, Hoffungsraum oder
Albtraum? Oder doch ein Staat wie jeder andere?“
Ort: Hippolythaus, Eybnerstraße 5
(Anmeldung im Hippolythaus bis 8. Jänner 2019)
Kursbeitrag: € 10,-

Festakademie zu Ehren des Hl. Thomas von Aquin:

Freitag, 25. Jänner 2019

9.00 Uhr: Eucharistiefeier mit dem hochwürdigsten
Herrn Bischof Dr. Alois Schwarz
(Kapelle des Hippolythauses)

10.30 Uhr: Festvortrag des österreichischen Botschafters
beim Europarat in Straßburg, Dr. Gerhard Jandl:
„Von Sarajewo nach Straßburg. Religion als Player in
Staat und Politik“
Ort: Hippolythaus, Eybnerstraße 5

Der Rektor der Hochschule und das Professorenkollegium laden zur Thomasakademie herzlich ein.

7.

Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche

Zu Beginn der österlichen Bußzeit wird es wieder eine Zulassungsfeier für die Katechumenen geben, die Ostern 2019 getauft werden.

Die Feier mit Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz wird am 15. März 2019 um 19 Uhr in St. Pölten stattfinden. Der Ort wird noch bekanntgegeben.

Bitte die Katechumenen anmelden! Ebenso die Begleitpersonen, wie Taufpriester, begleitender Diakon, Paten/innen, Freunde aus der Pfarre.

Erwachsene Neugetaufte mit ihren Paten/innen aus den Jahren 2017 und 2018 sind ebenso herzlich willkommen! Bitte diese auch anmelden!

Anmeldung baldmöglichst, jedenfalls bis spätestens 15. Februar 2019 bei Dr. Doris Kloimstein, der für den Erwachsenen Katechumenat Beauftragten der Diözese: d.kloimstein@kirche.at

Information bei Fragen: 0664/4124554

8.

Priesterexerzitien 2019

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Priester und Diakone ein Verzeichnis der Priesterexerzitien 2018 in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol bei.

Leider ist bei den Terminen im Kloster Neustadt/Weinstraße ein Fehler unterlaufen. Die richtigen Termine sind:

Vortragsexerzitien (mit Schweigen)

Zeit: 07.10. – 11.10.2019

Leitung: P. Konrad Flatau SCJ, Maria Martental,
Leienkaul

Thema: Leben ist Begegnung

Zielgruppe: Priester, Diakone und Ordensleute

Wanderexerzitien (mit Schweigen)

Zeiten: a) 03.06. – 07.06.2019

b) 02.09. – 06.09.2019

Leitung: P. Gerd Hemken SCJ,

Thema: Gottes Spuren entdecken

Zielgruppe: Priester, Diakone und Ordensleute

9.

Vergolder, Krippen & Kremser Schmidt

Unter diesem Titel vereinigt das Diözesanmuseum St. Pölten zum Abschluss des Kremser Schmidt - Jahres weihnachtliche Motive des Barockmalers mit Krippen aus Niederösterreich und den nördlichen Nachbarländern.

Technologische und restauratorische Aspekte des Krippenbaus leiten zum dritten Ausstellungsbereich, der Vorstellung des Vergolder-Handwerks, über.

Öffnungszeiten und Preise: siehe Homepage: www.dz-museum.at; 0 2742 324 331.

Für jedes Pfarramt sind Folder und ein Plakat beigelegt.

10.

Diözesannachrichten

Diözesanschulamt

Mag. Josef Kirchner wurde mit 1. November 2018 zum Direktor des Diözesanschulamtes bestellt.

Titelverleihungen

Mit 1. November 2018 wurden ernannt: P. Anton Bentlage SJM zum Konsistorialrat sowie

H. Dominicus Hofer OPraem, Moderator in den Pfarren Weitersfeld und Pleissing, und Mag. P. Karl Barton SJM zum Geistlichen Rat.

Dechant

Mag. H. Bartholomäus Freitag can. reg., Moderator in Brunn im Felde, Rohrendorf und Theiß, wurde mit 1. Dezember 2018 für eine Amtsperiode von fünf Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Konsistorialrat zum Dechant des Dekanates Krems bestellt.

Dekanatsjugendseelsorger

Thomasz Tomski, Pfarrer in Großgöttfritz, Brand am Loschberg, Waldhausen, Niedernondorf und Grafenschlag wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 zusätzlich zum Jugendseelsorger im Dekanat Zwettl bestellt.

Kaplan

Mag. Fr. Jojappa Madanu, bisher Kaplan in Amstetten-St. Stephan und Amstetten-St. Marien, wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2018 zum Kaplan in der Pfarre Waidhofen an der Ybbs bestellt.

Vikar

Herr P. Anton Bentlage SJM wurde mit 1. November 2018 als Vikar der Pfarre St. Georgen am Ybbsfelde bestellt – anstelle von P. Florian Birle SJM, der eine Aufgabe in Deutschland übernimmt.

Dr. Herbert Weissensteiner, bisher Kaplan in den Pfarren des Pfarrverbandes Lainsitztal, wurde mit 1. Dezember 2018 zum Vikar in diesen Pfarren bestellt.

Pastoralassistenten

MMag. Markus Ferstl, bisher Pfarre Horn, wurde mit 1. Oktober 2018 in den Pfarrverband Grafenschlag – Waldhausen versetzt.

Mag. Leopold Ziegelwanger, Pfarre Lilienfeld, wird mit 31. Dezember 2018 pensioniert.

Pfarrhelferin

Veronika Brottrager hat ihre Dienst im Pfarrverband Euratsfeld – Ferschnitz mit 30. September 2018 beendet.

Helfer in der Pfarrpastoral

Drazen Stojanovic, bisher Pastoralpraktikant in der Pfarre St. Pölten-Stattersdorf-Harland, wurde mit 1. September 2018 in die Pfarre Horn versetzt.

Todesfall

Prälat Dr. Ferdinand Staudinger, Hochschulprofessor i. R., ist am 25. Oktober 2018 im 86. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten
Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten
15. Dezember 2018

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)